

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Haushaltsgeräte-Versicherung

Hinweis:

Die unkenntlichen Textpassagen sind aufgrund der Änderung des
Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 ungültig.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Haushaltsgeräteversicherungsbedingungen (NEGB 95),
- Klausel für die Haushaltsgeräte-Versicherung.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre



Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Haushaltsgeräte-Versicherung wissen sollten	3
Gothaer Haushaltsgeräteversicherungsbedingungen (NEGB 95)	5
Klausel für die Haushaltsgeräte-Versicherung	12
Anhang	
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	13
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	20
Merkblatt zur Datenverarbeitung	24

Was Sie über Ihre Haushaltsgeräte-Versicherung wissen sollten.

Welche Haushaltsgeräte versichern wir?

Wir versichern alle Elektro- und Gasgeräte eines Haushaltes. Dazu gehören nicht nur Herde, Kühlschränke und Waschmaschinen, sondern auch Kaffeemaschinen, Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, Elektro-rasierer und Mundduschen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sachen Ihnen gehören oder nicht – ausgenommen ist nur das Eigentum von Untermietern.

Nicht versichert sind Gebäudebestandteile, Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf dienen, Kraftfahrzeuge, Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühbirnen, Foto-, Film- und Videokameras nebst Zubehör, Spielzeug, Autotelefone, Mobilfunkgeräte.

Wofür wird geleistet?

Wir versichern gegen Schäden durch unsachgemäße Handhabung, mechanische Gewalt, Kurzschluß, Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion und Blitzstromwandlerwellen, Konstruktions- und Materialfehler.

Dabei sind einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, ausgenommen, damit die Beiträge in vernünftigen Grenzen bleiben. Dazu gehören Schäden durch Fehler und Mängel, die bei Abschluß des Vertrages bekannt waren, Abnutzung und Verschleiß und allmähliche Einwirkung insbesondere durch Wärme oder Feuchtigkeit, Elektrizität an Röhren von Geräten der Fernseh-, Video-, Hörfunk- und Tontechnik. Ausgenommen sind auch die Schäden, die im Rahmen der Hausrat-Versicherung gedeckt sind.

Wo sind Ihre Haushaltsgeräte versichert?

Ihre Geräte sind in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein angegeben ist; zur Wohnung gehören auch Räume in den Gebäuden auf demselben Grundstück, nicht aber Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Ihre Waschmaschine und Ihr Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Versicherte Sachen, die vorübergehend nicht in der Wohnung sind, z. B. Sachen, die zur Reinigung oder Reparatur gegeben werden, die sich am Arbeitsplatz befinden oder auf Reisen mitgeführt werden, sind weltweit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme versichert, höchstens aber bis zu 2.000,- DM.

Was sollten Sie beim Vertragsabschluß beachten?

Bitte beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrages vollständig und richtig.

Setzen Sie beim Vertragsabschluß die Versicherungssumme so fest, daß sie dem Betrag entspricht, den Sie für die Neuanschaffung Ihrer gesamten Elektro- und Gasgeräte aufwenden müßten. Denken Sie dabei bitte auch an Keller und Dachboden sowie an den Inhalt der Schränke.

Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor, und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden.

Hierfür ein Beispiel: Der Gesamtwert Ihrer Geräte beträgt 20.000,- DM, die vereinbarte Versicherungssumme aber nur 10.000,- DM. Entsteht jetzt an Ihrem Fernsehgerät ein Schaden von 1.000,- DM, so können wir Ihnen nur die Hälfte des Schadens zahlen, nämlich 500,- DM, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, weil Sie ja nur den halben Wert Ihrer Geräte versichert haben.

Wir sind bereit, auf einen Abzug wegen Unterversicherung zu verzichten, wenn die Versicherungssumme Ihrer Haushaltsgeräte-Versicherung im Verhältnis zu Ihrer Hausratversicherungssumme eine bestimmte Mindesthöhe erreicht hat.

Was sollten Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Ihre Versicherungssumme wird jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepaßt (dem können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen). Sie sollten jedoch von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen die Versicherungssumme noch ausreichend ist.

Während eines Wohnungswechsels besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Zwei Monate nach Umzugsbeginn gilt der Versicherungsschutz dann nur noch für die neue Wohnung.

Einen Wohnungswechsel zeigen Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich an. Bitte teilen Sie uns darüber hinaus unverzüglich und schriftlich mit, wenn sich anläßlich des Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

Zeigen Sie uns auch an, wenn Sie Ihren Hausrat veräußern.

Befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Es empfiehlt sich, die Rechnungen von wertvollen Geräten aufzubewahren.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, und legen Sie uns, sobald es möglich ist, ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller zerstörten oder beschädigten Sachen vor, in welchem Sie den Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr aufführen.
- Lassen Sie bei beschädigten Geräten die Schadenursache auf der Reparaturrechnung vermerken.

- Benachrichtigen Sie uns insbesondere, bevor Sie ein zerstörtes Gerät entsorgen, damit wir die Möglichkeit haben, die Schadenursache festzustellen.
- Helfen Sie uns bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen.

Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Unter der Voraussetzung, daß keine Unterversicherung vorliegt oder der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung vereinbart ist, erhalten Sie von uns

- bei zerstörten oder abhandengekommenen Gegenständen den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis.

Restwerte werden angerechnet.

- bei Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren, erhalten Sie den Betrag, den Sie als Verkaufspreis hätten erzielen können, abzüglich der mit Ihnen vereinbarten Selbstbeteiligung.

Wann erhalten Sie Ihre Entschädigung?

Sie erhalten Ihre Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige Ihres Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.



Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können aber bestimmen, daß Ihre Kündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

Nach einer Anpassung des Beitragssatzes kann der Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie über die Erhöhung informiert haben, mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung, gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

In Beschwerdefällen können Sie sich an unseren Beauftragten für Anliegen von Mitgliedern wenden, zu erreichen unter folgender Anschrift: Gothaer Versicherungen, Abt. BAM, 50598 Köln oder an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin.

Gothaer Haushaltsgeräteversicherungsbedingungen (NEGB 95)

§ 1

Versicherte Sachen

1. Versichert sind die Elektro- und Gasgeräte, die in einem Haushalt zur Einrichtung und zum Gebrauch dienen.
2. Die in Nr. 1 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
3. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
 - a) Gebäudebestandteile;
 - b) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen;
 - c) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie Kraftfahrzeugzubehör;
 - d) Leucht- und Leuchtstoffröhren;
 - e) Glühlampen;
 - f) Foto- und Filmaufnahmeapparate, Videokameras nebst Zubehör, Blitzlichtgeräte, elektrische Belichtungsmesser;
 - g) Spielzeug;
 - h) Auto- und Mobilfunktelefone;
 - i) Eigentum von Untermietern.

§ 2

Versicherte Kosten

1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
2. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch
 - a) unsachgemäße Handhabung;
 - b) mechanisch einwirkende Gewalt;
 - c) Kurzschluß, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion und Blitzstromwanderwellen;
 - d) Konstruktions- und Materialfehler zerstört oder beschädigt werden.
2. Für Personal-Computer-Anlagen erstreckt sich der Versicherungsschutz für elektronische Bauelemente (Bauteile) nur auf Schäden, die dadurch entstehen, daß eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die Geräte oder deren Teile eingewirkt hat.

Ist dieser Nachweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden nur durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen entstanden sein kann.

§ 4

Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - a) die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Person vorsätzlich herbeiführt;
 - b) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluß der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
 - c) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit; ferner durch Schrammen und an Lackierungen;
 - d) durch Elektrizität an Röhren von Geräten der Fernseh-, Video-, Hörfunk- und Tontechnik.
 - e) für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet; bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, daß der Hersteller oder der Lieferant für den Schaden eintreten muß, und bestreitet er dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung; [REDACTED]; der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich geltend zu machen; die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird und dieser Anspruch auch in vollem Umfang durchgesetzt werden kann;
 - f) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl, Raub, Leitungswasser und Sturm;

- g) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Erdbeben, Überschwemmungen sowie andere katastrophale Naturereignisse entstehen; ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- h) durch Kernenergie.*)

**§ 5
Versicherungsort**

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Räume in den Gebäuden auf demselben Grundstück. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
3. Stirbt der Versicherungsnehmer, so bleibt dessen Wohnung Versicherungsort. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch 2 Monate nach dem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

**§ 6
Wohnungswechsel; Änderung des Namens; Beitragsänderung**

1. Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer zur Vermeidung von Nachteilen mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen, die der Versicherer per Einschreiben an die letzte ihm bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sendet, als zugegangen [REDACTED]. Eine Änderung des Namens des Versicherungsnehmers ist dem Versicherer mitzuteilen.
2. Im Falle eines Wechsels der in § 5 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 5 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.
Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Abs. 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
3. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich anzuzeigen.
4. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

**§ 7
Außenversicherung**

1. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie er nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet hat.
3. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 2.000 DM begrenzt.

**§ 8
Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers; Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluß**

1. Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß der Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzeigt und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sollen Sachen einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoreicher Umstände und die Beantwortung der Fragen verantwortlich. Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag anzufechten [REDACTED].
2. Nach Abschluß des Vertrages dürfen Gefahrerhöhungen nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsschluß eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Die Anzeigepflicht besteht auch für Gefahrerhöhungen, die nach Antragstellung und vor Annahme des Antrags eintreten. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nicht nach, kann der Versicherer berechtigt sein, den Versicherungsschutz zu versagen und den Vertrag zu kündigen [REDACTED].

3. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

§ 9 Beiträge; Fälligkeit; Verzug; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Beiträge enthalten etwaige Versicherungssteuer und berücksichtigen etwaige Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise.

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes bestimmt ist – mit Zugang des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung fällig, [REDACTED]. Folgebeiträge sind am vereinbarten Fälligkeitsdatum des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig.

Wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit zahlt und dies zu vertreten hat, so gerät er in Verzug. In diesem Fall ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer Mahnkosten und einen eventuell weitergehenden Schaden zu berechnen. Wenn der Versicherungsnehmer bei der Vereinbarung unterjähriger Zahlungsweise in Verzug gerät, wird der ausstehende Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags. Wenn dieser nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. In diesem Falle entfällt auch ein vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend.
3. Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Macht der Versicherer den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Versicherungsscheines gerichtlich geltend, so gilt dies als Rücktritt. In diesem Fall kann der Versicherer trotz Leistungsfreiheit eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht fristgerecht, wird der Versicherer die Zahlung schriftlich anmahnen und dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung in Verzug, hat er für Versicherungsfälle, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Ist der Versicherungsnehmer mit einem Folgebeitrag nach Ablauf einer ihm gesetzten Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen noch in Verzug, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Falle wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn der Versicherer in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen hat und der Versicherungsnehmer bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug ist. Dem Versicherer gebührt der Beitrag bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder – falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war – innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholt. Für einen zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist vereinbart, daß der Versicherer die jeweils fälligen Beiträge von einem Konto einziehen darf, und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, so gerät er in Verzug, und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung eines Beitrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Bei Vereinbarung monatlicher Zahlungsweise gilt in diesem Fall vierteljährliche Zahlung als vereinbart.

7. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht dafür keine Leistungspflicht.
8. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
9. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz [REDACTED].

[REDACTED] Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 10

Anpassung der Versicherungssumme und des Beitragssatzes

1. Anpassung der Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Liegt die Indexsteigerung unter 5 Prozent, wird die Summenanpassung nicht durchgeführt. Die Summenanpassung wird erst im darauffolgenden Jahr gemeinsam mit dem sich dann ergebenden Prozentsatz wirksam.

Liegt die Summensteigerung ohne Aufrundung unter 500 DM, wird die Summenanpassung erst im darauffolgenden Jahr gemeinsam mit der dann durchzuführenden Summenanpassung wirksam. Die sich so ergebende Versicherungssumme wird auf volle Tausend DM aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
 - b) Die vereinbarte oder nach Nr. 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
 - c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
 - d) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
2. Anpassung des Beitragssatzes
 - a) Der Versicherer kann den Beitrag pro Tausend DM Versicherungssumme (Beitragssatz) für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) der Haushaltsgeräte-Versicherungen der Gothaer Versicherungsbank VVaG im Durchschnitt der gemäß b maßgebenden Jahre erhöht hat.
 - b) Die Berechnung wird für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommen. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß a maßgebende Durchschnitt berechnet. Bei den Berechnungen wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
 - c) Die Beitragssätze verändern sich entsprechend den gemäß a und b ermittelten durchschnittlichen Veränderungssätzen. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet. Er darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
 - d) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Beitragssatzes mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 11

Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Der Versicherer ist berechtigt,
 - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandungeinzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
2. Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung im bisherigen Bedingungstext Anklang gefunden hat und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Nr. 2 ist zu beachten.

§ 12

Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt VVG.

§ 13

Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Selbstbehalt

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
4. Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Satz 1 gilt jedoch nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf Weisung des Versicherers verursacht wurden.
5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 14

Mehrfachversicherung; Überversicherung;

1. Schließt der Versicherungsnehmer für dieselbe Sache anderweitige Versicherungen bei anderen Versicherern gegen gleichartige Risiken ab, hat er dies dem Versicherer unverzüglich unter Bezeichnung des Versicherers und der Versicherungssumme anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.
2. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
3. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages mit sofortiger Wirkung verlangen

§ 15

Anzeige des Versicherungsfalles; Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
 - c) alle nach den Umständen geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Begrenzung des Schadens zu treffen und hierbei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Verstöße gegen diese Schadenminderungspflicht können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Soweit nach den Umständen möglich, muß der Versicherungsnehmer den Versicherer nach solchen Anweisungen befragen. Kommt es zu widersprechenden Anweisungen mehrerer Versicherer, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten etwaiger erforderlicher Maßnahmen zur Schadenminderung übernimmt der Versicherer.
 - d) dem Versicherer Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen, nach denen in der Schadenanzeige gefragt wird und die der Versicherer billigerweise verlangen kann, einzureichen.
Zur Klärung der Leistungspflicht des Versicherers kann dieser – soweit zumutbar – notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nach, kann Leistungsfreiheit des Versicherers eintreten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes [REDACTED] von der Entschädigungspflicht frei.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 16
Wegfall der Entschädigungspflicht

Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

§ 17
Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige, tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
 - d) Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert und ihrem Zeitwert zur Zeit des Versicherungsfalles enthalten.
 - e) Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 - f) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 13 die Entschädigung.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 15 Nr. 1 b und Nr. 2 b nicht berührt.

§ 18
Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

§ 19
Kündigung nach dem
Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20
Versicherungssumme nach dem
Versicherungsfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

§ 22
Anzeigepflicht bei Veräußerung
der versicherten Sache

Die Veräußerung der versicherten Sache ist dem Versicherer von dem Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich mitzuteilen. Bei einer zu vertretenden Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des  VVG leistungsfrei sein. Hinsichtlich der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen muß der Versicherer die Veräußerung erst dann gegen sich gelten lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt. Die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 23
Inländische Gerichtsstände

Dem Versicherungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für dessen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Vertreters zustandegekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 24
Schriftliche Form; Zurückweisung
von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 25
Schlußbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Klausel für die Haushaltsgeräte-Versicherung (NEGB 95)

Soweit im Versicherungsschein beurkundet, gilt die folgende Klausel für die Gothaer Haushaltsgeräte-Versicherung (NEGB 95)

Kein Abzug wegen Unterversicherung in der Haushaltsgeräte-Versicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von §§ 13 Nr. 3 und Nr. 4 NEGB 95, ■ VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Haushaltsgerätevertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Fassung vom 26.06.1998. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Konzernzugehörigkeit, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die von E. W. Arnoldi im Jahre 1820 gegründete Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit führt den Namen „Gothaer Versicherungsbank VVaG“ (im folgenden „Bank“ genannt) und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Bank ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Gegenstand der Bank ist im In- und Ausland der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, in der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutz-Versicherung jedoch nur der Rückversicherung. Wenn Rückversicherung gegeben wird, darf darauf zusammen höchstens ein Viertel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Die Bank kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind.
- (3) Die Bank kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- (4) Die Gothaer Versicherungsbank VVaG bildet zusammen mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der Berlin-Kölnische Krankenversicherung a. G. und der Asstel Lebensversicherung a. G. einen Gleichordnungskonzern (Parion Gleichordnungskonzern).

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung des Gleichordnungskonzerns errichten die beteiligten Versicherungsvereine eine Konzernleitungsgesellschaft, auf die bestimmte, abschließend aufgezählte Funktionen der Konzernleitung in dem rechtlich möglichen Maße übertragen werden. In diesem Bereich wird die Konzernleitungsgesellschaft an den Vorstand des Versicherungsvereins Rahmenrichtlinien bzw. Entscheidungen als „verbindliche Empfehlungen“ erteilen. Richtlinien und Entscheidungen, die einen oder mehrere Versicherungsvereine einseitig benachteiligen, dürfen nicht aufgestellt bzw. getroffen werden. Auch im übrigen dürfen Richtlinien und Entscheidungen, soweit sie die Versicherungsvereine betreffen, nur im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, den ergangenen und ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie den Satzungen der Versicherungsvereine aufgestellt werden. In der Gesellschafterversammlung der Konzernleitungsgesellschaft wie auch in ihrem Geschäftsleitungsgremium werden die den Gleichordnungskonzern bildenden Versicherungsvereine gleichberechtigt mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Die Gothaer Versicherungsbank VVaG arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Konzern eng mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der Berlin-Kölnische Krankenversicherung a. G. und der Asstel Lebensversicherung a. G. zusammen, wobei jedoch keiner der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – auch nicht im Konzerninteresse – einseitig benachteiligt werden darf.

Der Austritt aus dem Gleichordnungskonzern bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitgliedervertreter.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bekanntmachungen der Bank, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Wer mit der Bank einen Versicherungsvertrag schließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, daß der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Drittel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich im voraus die Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Tarifbeitrages obliegt der Festsetzung durch den Vorstand. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende Mitglieder nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann die Bank im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bank einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

Falls in einem Jahr die Umlage von einzelnen Mitgliedern nicht beigetrieben werden kann, wird diese nach dem für dieses Jahr geltenden Umlageschlüssel auf die übrigen Teilnehmer an der entsprechenden Versicherung im nächsten Jahr mit umgelegt.

- (3) Die Mitglieder können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Bank Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Bankmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Bankmitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 4
Überschußverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- (1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuß ist zugunsten der Bankmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschußverwendung zugunsten der Bankmitglieder einzustellen sind.
- (4) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr richtet sich die Überschußbeteiligung nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für vor dem 29.07.1994 abgeschlossene Verträge nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.

Auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungen können Änderungen der Beiträge und der Bestimmungen zur Überschußbeteiligung für nach dem 28.07.1994 abgeschlossene Verträge vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung sowie der Einwilligung eines unabhängigen Treuhänders in Kraft gesetzt werden.

- (5) Über den Plan zur Verwendung der Überschußrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschußrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschußbeteiligung der Bankmitglieder verwendet werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschußrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschußanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- (6) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muß der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000,- DM erreicht oder wieder erreicht hat.
- (7) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluß fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

**§ 5
Jahresabschluß,
Anlegung des Vermögens**

Für den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, die Gewinnverwendung, die Anlegung des Vermögens sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde.

**§ 6
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 7
Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder durch die Mitgliedervertretung gewählt werden, sind nur Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts wählbar. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluß der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Jährlich mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung scheidet je ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Die Stellvertreter werden jährlich gewählt.

**§ 8
Mitgliedervertretung**

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Bank. Sie vertritt die Gesamtheit der Bankmitglieder.
- (2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 32 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern.
- (3) Wählbar sind Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank sowie Vertreter, Angestellte und Arbeiter der Bank.
- (4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter werden durch einen Wahlausschuß unterbreitet. Dem von der Mitgliedervertretung zu bildenden Wahlausschuß gehören der Vorsitzende der Mitgliedervertretung und seine Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitgliedervertreter an. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit der Bank im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- (7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 72. Lebensjahr vollendet.
- (8) Solange die Kooperation zwischen dem Gothaer Konzern und der Bankgesellschaft Berlin AG besteht, nimmt der Vorstandssprecher der Bankgesellschaft Berlin AG an den Versammlungen der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teil.

§ 9

- (1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- (2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

- (1) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) möglichst gegen Ende des Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner beiden Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die Versammlungen finden in Köln oder an einem anderen Ort statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.

§ 11

Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungs- bedingungen, der Tarifbestimmungen und des Beitrages

- (1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 1, 2, 4, 11 und 12 dieser Satzung geändert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft;
Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt;
bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung einzelne Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen eines Versicherungszweiges auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.
Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen jedoch nur geändert werden, soweit sie Bestimmungen über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, Pflichten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Anzeigen betreffen.
Ein solcher Beschluß setzt voraus, daß sich die Risikoverhältnisse in einem Versicherungszweig grundlegend verschlechtert haben und dies zu einer Notlagsituation des Versicherungszweiges führt, die durch eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen beseitigt werden kann. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder ist dabei zu gewährleisten.
Eine Notlage ist gegeben, wenn das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft für eigene Rechnung in dem Versicherungszweig einen Fehlbetrag von mindestens 8 % ergibt bezogen auf die verdienten Beiträge für eigene Rechnung (Zwischensumme vor Veränderung der Schwankungsrückstellung).
Die Änderungen dürfen die Mitglieder nicht unangemessen benachteiligen. Sie müssen erforderlich sein, um die Belange der Versichertengemeinschaft angemessen zu wahren.
- (4) Der Vorstand kann anstelle der Maßnahmen nach Abs. 3 mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung unter den gleichen Voraussetzungen mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder Änderungen des Beitrages eines Versicherungszweiges beschließen, wenn die entstandene Notlage nur durch eine am Grundsatz der Gegenseitigkeit orientierte Beistandsleistung der Mitglieder beseitigt werden kann. Hierfür ist weiter erforderlich, daß sich ein Fehlbetrag von 8 % in der versicherungstechnischen Rechnung des gesamten Unternehmens ergibt.

Die Beiträge können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse jederzeit geändert werden, sobald das Entstehen eines Fehlbetrages im Sinne des Satzes 2 droht. Stellt sich in diesem Fall am Ende der laufenden Abrechnungsperiode heraus, daß der ohne die Änderung drohende Fehlbetrag nicht eingetreten ist, muß das Unternehmen die aufgrund einer Erhöhung vereinnahmten Beiträge zurückgewähren.

Der Beitrag darf für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder nur bis zur Höhe des Beitragsatzes, der für Neuverträge zu entrichten ist, angehoben werden.

- (5) Bei dringendem Bedürfnis ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen. Die Änderungen sind in der nächsten Versammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
- (6) Der Verein soll dem Mitglied Änderungen nach den Absätzen 3 und 4 unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgeben und das Mitglied schriftlich über das Kündigungsrecht nach Abs. 7 belehren.
- (7) Ein Mitglied, welches von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 nachteilig betroffen ist, kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung in Kraft treten soll.

Die Bank behandelt ihre Mitglieder im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich.

§ 12
Allgemeiner Geschäftsgrundsatz

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmißbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge; Zweck: Risikoprüfung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmißbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmißbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmißbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei
 - erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
 - außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer (nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung)

zur Risikoprüfung und um Mißbrauchshandlungen aufzudecken.

5. Datenverarbeitung in- und außerhalb der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Gesellschaften häufig in Versicherungsgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Im Rahmen einer vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten Funktionsausgliederung kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Dabei sind z. B. Name, Adresse, Kontonummer, Bankleitzahl, Versicherungsnummern bestehender Verträge von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Gesellschaft.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zur Zeit folgende Gesellschaften an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung a.G., Göttingen
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln
- Gothaer Credit Versicherung AG, Köln
- Berlin-Kölnische Krankenversicherung a.G., Köln
- Berlin-Kölnische Speziale Krankenversicherung AG, Göttingen
- Veritas Lebensversicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin,
- ROLAND Rechtsschutz Versicherung AG, Köln.
- Aachener Bausparkasse AG, Aachen,

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermittelt z.B. die genannte Bausparkasse im Rahmen einer Kundenberatung und -betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

**6.
Betreuung durch
Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages). Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

**7.
Weitere Auskünfte und
Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon (02 21) 3 08-00
Gothaer im Internet:
<http://www.gothaer.de>

Gothaer
Versicherungen